

Verordnung über den Schutz der Moorlandschaft Hirzel (Gemeinden Hirzel, Horgen, Schönenberg und Wädenswil)

(vom 16. Dezember 2003)

Die Moorlandschaft Hirzel ist ein Kulturlandschaftsraum mit ausserordentlichen biologischen, landschaftlichen und kulturellen Werten. Sie zählt mit ihrer Vielfalt an geomorphologischen Formen, Flach- und Hochmooren, moortypischen Kulturelementen, historischer Bausubstanz und geprägt durch eine voralpine Landwirtschaft zu den wertvollsten und schönsten Glazialmoorlandschaften im Kanton wie auch im Schweizerischen Mittelland.

Die Besonderheit der Moorlandschaft liegt im kleinräumigen Wechsel von Moränenhügeln, -wällen und Mooren. Die gut erhaltenen Reliefformen aus der letzten Eiszeit gliedern die Landschaft kleinräumig in Senken und Tälchen. Darin eingebettet liegen Hoch- und Flachmoore, die ihre Entstehung den wasserstauenden Eigenschaften des Moränenuntergrundes verdanken. Zusammen mit den Hügeln und Wällen prägen sie das Bild dieser bedeutenden Landschaft.

Von besonderem Wert ist die grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften der Feuchtgebiete: Nahezu alle Flachmoorgesellschaften sind vorhanden und in den Hochmoorflächen sind die typischen Strukturen wie Schlenken, Randsümpfe und Moorwäldchen gut ausgeprägt. Die verschiedenen Moortypen widerspiegeln mit ihrer mosaikartigen Verbreitung die sich auf engem Raum ändernden Standortbedingungen des Moränengebietes. Die für die Schweiz seltenen Pflanzengesellschaften wie Pfeifengraswiesen und Schwingrasen stellen besondere Werte dar. In den Hochmooren sind als Zeugen des ehemaligen Torfstechens Torfstichlöcher, -kanten und -weiher zu finden, in denen teilweise die Regeneration der Hochmoorflächen wieder eingesetzt hat. Die Flachmoore werden grösstenteils von den Landwirten in traditioneller Weise als Streuwiesen genutzt, und es existieren verschiedene für Moorlandschaften typische Kulturelemente (z. B. Turpehüsli und Feldscheunen). Die Moorlandschaft ist auch für die Fauna von grosser Bedeutung und bietet gefährdeten Tierarten, die für ihr Überleben auf die vorhandenen Feuchtgebietskomplexe angewiesen sind, Lebensraum.

Neben den Moorflächen bilden weitere naturnahe Elemente der traditionellen Kulturlandschaft (wenig intensiv genutzte Wiesen, Extensivweiden, Hecken, Bäche mit ihren Gehölzen, weithin sichtbare Einzelbäume auf Moränenhügeln) wertvolle Lebensräume und prägende Landschaftsmarken. Das übrige Kulturland wird mehrheitlich

nach den Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweises oder des biologischen Landbaues bewirtschaftet. Die Waldflächen liegen charakteristischerweise nur auf steileren Moränenhügeln.

Die traditionelle Siedlungsstruktur mit wenigen Hofgruppen und Kleinweilern in moortypischer Lage auf den Moränen ist in ausserordentlich schöner Weise erhalten geblieben. Es sind noch zahlreiche für die Region typische, gut erhaltene Riegelbauten zu finden. Die Siedlungen werden oft von landschaftsprägenden Hochstamm-Obstgärten umrahmt. Der hier noch weitgehend vorhandene traditionell ländliche Charakter stellt einen besonderen Wert der Moorlandschaft dar.

Der Golfplatz im Chrebsbach-Tal ist ein untypisches Element in der Moorlandschaft. Die Bepflanzung mit zahlreichen Baumgruppen und -reihen verleiht ihm ein parkartiges Aussehen.

Auf Grund ihrer besonderen Artenvielfalt wurde der grösste Teil der Feuchtbiopte im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete bezeichnet und in das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) aufgenommen. Seit 1983 ist das Gebiet der Moorlandschaft Hirzel im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (als Teil des BLN-Objekts Nr. 1307 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette) aufgeführt. 1988 stellte der Kanton die in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg liegenden überkommunalen Flach- und Hochmoore unter Schutz. 1993 bzw. 1994 wurden direkt angrenzende überkommunale Mooregebiete in den Gemeinden Wädenswil bzw. Horgen ebenfalls unter Schutz gestellt. Praktisch alle vorhandenen Flach- und Hochmoore sind auch als Schutzobjekte in den Inventaren der Flachmoore (1994) sowie Hoch- und Übergangsmoore (1991) von nationaler Bedeutung angeführt. 1996 erfolgte die Bezeichnung als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 37 Hirzel. Weiter ist die Moorlandschaft Hirzel im kantonalen Richtplan vom 2. April 2001 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 bezeichnet.

Mit dieser Verordnung wird der genaue Grenzverlauf der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung mit den darin befindlichen Moorbiotopen festgelegt. Es soll sichergestellt werden, dass der biologische, landschaftliche und kulturelle Wert der Moorlandschaft Hirzel langfristig erhalten wird und das Gebiet weiterhin ein naturnaher, vielseitiger und abwechslungsreicher Lebensraum bleibt.

Neben den Kernzonen der Moorbiotope, die als Naturschutzzone bezeichnet sind, werden zur Optimierung der Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auch Regenerationszonen ausgeschieden. Zum Schutz der Moorbiotope vor Qualitätsminderungen werden Naturschutzumgebungszonen (Pufferzonen) festgelegt. Einige

landwirtschaftliche Betriebe werden durch Nutzungsaufgaben unverhältnismässig stark betroffen. Um diese Betriebe nicht existenziell zu gefährden, wurden auf verschiedenen Flächen, die im Übersichtsplan speziell bezeichnet sind, Übergangslösungen getroffen. Sie können noch so lange im bisherigen Rahmen genutzt werden, bis Realersatz angeboten werden kann oder sich eine betriebliche Veränderung ergibt.

Für einzelne gewerbliche Betriebe und Anlagen sowie die beiden Schiessanlagen (vgl. Anhang 1) kann unter Mitberücksichtigung der Schutzziele und Schutzanordnungen der entsprechenden Zone ein Sondernutzungsplan erlassen werden.

Zur Schaffung genügend grosser ungestörter Lebensräume von gefährdeten Tierarten sind nach Erlass der Schutzverordnung Massnahmen wie Lenkung der Erholungsnutzung näher zu prüfen und umzusetzen. Ein beratendes Gremium, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Gemeinden und der verschiedenen Interessengruppen, wird diese Anliegen und Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Schutzverordnung bearbeiten und begleiten.

Es ist vorgesehen, die «Morgenthal-Kreuzung» in der Gemeinde Hirzel zu sanieren. Diese Neugestaltung ist im Sinne von Ziffer 8 grundsätzlich möglich, soweit dies mit den Schutzzielen der Moorlandschaft vereinbar ist.

Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. und Art. 23b ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlassen folgende Verordnung

1. Die Moorlandschaft Hirzel, ihre Flach- und Hochmoore und die umgebende Landschaft werden unter Schutz gestellt. Schutzobjekt

Gemeinde Schönenberg:

Objekte

Nr. 1 Sagenhölzliriede

Nr. 2 Gubelried

Nr. 3 Hinterbergriede

Nr. 4 Rechbergmoosbachriede

Nationale Objekte

FM 1152, HM 120

FM 2616, HM 122

FM 1151, HM 121

FM 1146

Gemeinde Hirzel:

Objekte	Nationale Objekte
Nr. 1 Chrutzellenmoos	FM 44, HM 124
Nr. 2 Geeristegried	FM 49
Nr. 3 Spitzenmoos	FM 49, HM 123
Nr. 4 Ried am Spitzenbach/Oertliweid	HM 123
Nr. 8 Aegertenried	FM 43

Gemeinde Horgen:

Objekte	Nationale Objekte
Nr. 3 Ried Tiefenmoos	FM 48

Gemeinde Wädenswil:

Objekte	Nationale Objekte
Nr. 4 Geeristegried	FM 49

Schutzzonen	2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:
	Zone I Naturschutzzone
	Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszone
	Zone III A Landschaftsschutzzone
	Zonen IV A und IV L Waldschutzzonen
	Zone VI G Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Nationale Objekte	Der Grenzverlauf der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 43, 44, 48, 49, 1146, 1151, 1152 und 2616 sowie der Hoch- und Übergangsmoore Nrn. 120, 121, 122, 123 und 124 entspricht der Abgrenzung der Schutzzonen I und II. Der Grenzverlauf der nationalen Moorlandschaft Nr. 37 Hirzel entspricht der Abgrenzung der Schutzverordnung.
-------------------	---

Schutzziel	3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung der Moorlandschaft Hirzel mit ihren Flach- und Hochmooren und ihrer einzigartigen Kulturlandschaft.
------------	--

Die Moränenlandschaft, die eingebetteten Feuchtgebiete und die übrigen Biotope und Landschaftsstrukturen im gesamten Schutzgebiet sind als Lebensräume seltener, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, als prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes sowie als wesentliche Bestandteile des naturnahen Erholungsgebietes zu erhalten und sollen gefördert werden.

Die Moorbiotope dienen ausschliesslich der Erhaltung und Förderung von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften.

Die nachhaltigen, traditionellen, moorlandschaftstypischen Nutzungen sind wenn möglich zu unterstützen, soweit sie nicht im Widerspruch zum Moorlandschafts- und Moorbiotopschutz stehen. Durch geeignete Massnahmen ist eine funktionierende Landwirtschaft zu fördern, die das Kulturland nachhaltig und umweltschonend bewirtschaften kann.

Die Erholungsnutzung bleibt gewährleistet. Vorrang sollen standortgebundene, naturbezogene Erholungsarten erhalten, welche wenig Störung verursachen.

Eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Flach- und Hochmoore, Amphibienlaichgebiete, Magerwiesen, Fliessgewässer einschliesslich Bestockung, Bach- und Feldgehölze, Hecken, typische Einzelbäume auf Moränenhügeln, Hochstamm-Obstgärten, Moor- und Feuchtwälder. Die ausserordentlich grosse Vielfalt an Pflanzengesellschaften soll erhalten bleiben und die für das Mittelland seltenen Pfeifengraswiesen, Schwingrasen, Übergangs- und Hochmoorflächen sind zu schützen und zu fördern. Alle Riedwiesen sollen zur Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft regelmässig gemäht werden. Die Regeneration der Hoch- und Übergangsmoore soll gefördert werden. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind zu fördern.

Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen wie an Waldrändern, auf Kuppen und Kreten usw. sind die Wirkungen des Waldes auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Auf besonders bezeichneten Waldflächen ist die Pflege und Bewirtschaftung auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Die Lebensräume sind nach Möglichkeit miteinander zu vernetzen (Biotopverbund).

Die Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft soll erhalten bleiben: Die charakteristische kleinräumige Gliederung mit unüberbauten Erhebungen und Hügeln, die Vielfalt an gut ausgebildeten geomorphologischen Reliefformen, die historischen Bauten, als Elemente der traditionellen Kulturlandschaft wie Turpehüsi, Feldscheunen sowie die typische Besiedlungsstruktur mit Höfen und Weilern in moortypischer Lage auf den Moränen.

Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen errichtet werden. Neubauten und Veränderungen an bestehenden Bauten sollen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A und II D

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen herkömmlich landwirtschaftlich genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III A

Zone III A Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Zum Schutze des Landschaftsbildes soll sie von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zonen IV A und IV L

Zonen IV A und IV L Waldschutzzonen

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- standortgemässe Moorzwälder (Föhren-Birken-Bestände und andere seltene Waldgesellschaften auf nassen Standorten) mit ihren moortypischen Böden und besonderen hydrologischen Verhältnissen;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- lichte, strukturreiche Moor- und Feuchtwälder mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z. B. Moorpflanzen, Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungsbereiche zwischen Moor- und Riedflächen;
- Bestände mit Alt- und Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, offene Fließgewässer oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Die Zone IV L dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes, von standortgerechten, vielfältigen und strukturreichen Waldbeständen als Elemente der Kultur- und Naturlandschaft sowie des Erholungsraumes. Strukturreiche Bestände mit Alt- und Totholz usw. sollen gefördert werden. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche, offene Fließgewässer und geomorphologische Objekte sind zu erhalten. Zone IV L

In landschaftlich empfindlichen und gut einsehbaren Lagen ist bei der Waldnutzung auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht zu nehmen.

Zone VI G Erholungszone Golf

Zone VI G

Die Zone VI G dient generell der Erholung, im speziellen dem Golfport. Die Nutzung und die Gestaltung der Flächen in der Zone VI G sind auf die vorhandenen charakteristischen Naturwerte und Landschaftselemente abzustimmen und haben umfassend auf die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht zu nehmen.

4. In den Schutzzonen I, II und IV A sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, II
und IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstrechtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere als zur Erhaltung nötige Nutzungen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;

Zone II A

4.2 In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen, ausser bewilligte Herbstweide (frühester Termin: 15. September; letzter Termin: 30. November, nur bei günstigen Bodenverhältnissen);
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;

- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der Zone II D Naturschutzumgebungszone

Zone II D

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, höchstens 30 kg/N/ha/Jahr)
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.4 In der Zone IV A Waldschutzzone

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;

- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Schutzanordnungen
Zone III A

5. In der *Zone III A, Landschaftsschutzzone*, sind Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten, die Moorlandschaft beeinträchtigen könnten oder mit den landschaftstypischen Merkmalen nicht vereinbar sind, untersagt.

Zulässig sind landwirtschaftlich notwendige Neu-, Um- und Neubauten in den Betriebszentren bestehender Landwirtschaftsbetriebe sowie die für die landwirtschaftliche Nutzung notwendigen Anlagen und Einrichtungen, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen und insgesamt den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Schutzanordnungen
Zone IV L

6. In der *Zone IV L, Waldschutzzone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind oder das Landschaftsbild beeinträchtigen könnten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere auch das Beseitigen oder Beeinträchtigen von erratischen Blöcken und anderen geomorphologischen Objekten;
- Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen;
- Bachverbauungen.

7. In der *Zone VI G, Erholungszone Golf*, sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse in einem den allgemeinen Unterhalt übersteigenden Masse nachteilig verändern können oder sich nicht gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen.

Schutz-
anordnungen
Zone VI G

Zulässig sind die für den Betrieb des Golfplatzes notwendigen Unterhaltsarbeiten und Einrichtungen, soweit die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung des Golfbetriebes notwendig sind, sich gut in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

8. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Dies gilt auch für die Wasserentnahme für die Gemeinde Hirzel aus dem Grundwasserstrom bei der Grundwasserfassung Spitzen. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt,
Pflege

Die Gestaltungs- und Unterhaltsarbeiten in der *Zone VI G Erholungszone Golf* werden, soweit aus Gründen des Landschafts- oder Biotopschutzes erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Der Pflegeplan wird gemeinsam von den Golfplatzbetreibern und den verantwortlichen kantonalen Stellen erstellt und periodisch auf seine Umsetzung hin überprüft.

Die Zonen I, II und IV in den Naturschutzgebieten sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5, 6 und 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Für spezielle Eingriffe, z.B. zur Bekämpfung von Problemkräutern, sind Ausnahmegewilligungen einzuholen.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 8.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 8.2 Trockenwiesen in der Zone I sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 8.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 8.4 Hecken, Ufergehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 8.5 Der Wald ist den Schutzziele entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest, in der Zone IV A in der Regel in der forstlichen Ausführungsplanung oder in Pflegeplänen nach Schutzverordnung, in der Zone IV L in der forstlichen Ausführungsplanung. Grundsätzlich ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten entsprechend den Zielsetzungen auszuwählen bzw. zu fördern.

Bauen nach
Sonder-
nutzungsplan

9. Für die im Anhang 1 dieser Verordnung bezeichneten und im Übersichtsplan gekennzeichneten Spezialfälle kann ein Sondernutzungsplan erlassen werden, welcher unter Mitberücksichtigung der Schutzziele und Schutzanordnungen der entsprechenden Zone namentlich die Bedürfnisse des Betriebes mit Bestimmungen über die Lage, die Erscheinung und die Nutzweise der Bauten und Anlagen festlegt.

Abgeltung von
Leistungen

10. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmerege-
lung

11. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die zuständige Direktion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestim-
mungen

12. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.

13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung in Hirzel vom 29. Dezember 1988 für das Teilgebiet der Moorlandschaft Nr. 37, in Schönenberg vom 23. Dezember 1988 für das Teilgebiet der Moorlandschaft Nr. 37, in Horgen vom 7. März 1994 für das Objekt Nr. 3 Tiefenmoos, in Wädenswil vom 10. Juni 1993 für das Objekt Nr. 4 Geristegried. Inkrafttreten

14. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. Rechtsmittel

Zürich, 16. Dezember 2003

Baudirektion des Kanton Zürich
Fierz

Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zürich
Jeker

Anhang 1

zur Schutzverordnung Moorlandschaft Hirzel (vgl. Ziffer 9)

Spezialfälle für Sondernutzungsplanung

Schützenhaus Hirzel

Scheibenstand Hirzel

Clubgebäude Golfplatz Schönenberg

Schützenhaus Schönenberg

Scheibenstand Schönenberg

Gebiet Masschür (z. Zt. Betrieb Huber), Schönenberg

Gebiet Uf dem Rain (z. Zt. Betrieb Pfister), Schönenberg

